

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Schweitzer und Martin Haller (SPD)  
– Drucksache 17/11816 –

### Militärischer Fluglärm in der Pfalz – Überschallflüge

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11816** – vom 7. Mai 2020 hat folgenden Wortlaut:

Wie die Zeitung RHEINPFALZ berichtet, waren am Donnerstag, dem 7. Mai 2020 gegen 14.40 Uhr über weiten Teilen der Pfalz drei tiefe Knallgeräusche zu hören. Die Berichterstattung legt nahe, dass hierfür ein Bundeswehr-Geschwader verantwortlich war. Der Luftraum der betroffenen Region ist Teil des militärischen Übungsluftraums TRA Lauter, was immer wieder zu Lärmbelästigungen für die dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger führt.

Wir fragen hierzu die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dem konkreten Vorfall am 7. Mai 2020?
2. Sind Überschallflüge im Rahmen des Übungsflugbetriebs im Luftraum TRA Lauter zulässig?
3. Wie hat sich die Nutzung des Luftraums in den vergangenen zwei Jahren entwickelt?
4. Welche Schritte werden von staatlichen Stellen unternommen, um die Beeinträchtigung der Region durch den militärischen Flugbetrieb zu reduzieren? Kann das Land hierfür Regelungen treffen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Das nördliche Saarland und die Pfalz sind von militärischem Fluglärm betroffene Regionen. Daher arbeitet das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) auf verschiedenen Ebenen darauf hin, die Betroffenheit möglichst zu reduzieren und wo dies nicht möglich ist, gleichmäßiger zu verteilen. Dem engen Austausch mit den im Land stationierten US-Streitkräften sowie der Bundeswehr ist es zu verdanken, dass hier bereits Erfolge erzielt werden konnten. Innerhalb der AG Fluglärm, der Vertreterinnen und Vertreter des MdI, des saarländischen Innenministeriums sowie des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) angehören, wird die Thematik in regelmäßigen Abständen intensiv diskutiert (vgl. Antwort zu Frage 4).

Sowohl die Bundesluftwaffe als auch die US Airforce erklären in Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit von Übungsflügen über Land. Hintergrund sind die veränderte geopolitische Lage im Osten Europas sowie weltweite Konflikte. Flugzeugbesatzungen, die in den Einsatz gehen, brauchen eine bestmögliche Vorbereitung, um ihre Aufgaben verlässlich und sicher erfüllen zu können.

In die Gesamtbewertung mit einbezogen werden müssen auch die wirtschaftlichen Effekte durch die im Land stationierten Streitkräfte. Im Land leben etwa 50 000 US-Amerikanerinnen und -Amerikaner (Soldatinnen und Soldaten, ziviles Personal und Angehörige). Etwa 23 000 Menschen sind bei der Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten, ziviles Personal) in Rheinland-Pfalz beschäftigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung wurde der konkrete Vorfall am 7. Mai 2020 über Anrufe bei örtlichen Polizeiinspektionen und durch Beschwerden bei der zuständigen Stelle des BMVg in den Folgetagen, die dem Innenministerium in Kopie zugehen, bekannt.

Nach Auskunft des BMVg führten vier Flugzeuge vom Typ „Eurofighter“ im Rahmen des Flugbetriebes der Bundeswehr innerhalb der ED-R 205/305 TRA Lauter Überschallflüge durch. Der Vorgang wurde durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr untersucht. Die Flüge erfolgten regelkonform.

Die dadurch entstandenen Knallgeräusche führten in der Folge zu entsprechenden Beschwerden und Hinweisen an die Polizei. Es wurden keine polizeilichen Maßnahmen getroffen. Die Bevölkerung wurde von der Polizei via Twitter im Nachgang informiert.

Zu Frage 2:

Nach Auskunft des BMVg sind Überschallflüge innerhalb der ED-R 205/305 TRA Lauter unter Einhaltung der Flugbetriebsvorschriften zulässig. Flüge, bei denen die Schallgeschwindigkeit erreicht oder überschritten wird, sind grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit zwischen 8.00 und 20.00 Uhr zulässig. Sofern Einsatzgründe es nicht zwingend erfordern, sind diese Flüge zwischen 12.30 und 14.00 Uhr untersagt. Die Mindestflughöhe beträgt über Land 36 000 Fuß (ca. 10 800 m).

Zu Frage 3:

Die Landesregierung erhebt keine eigenen Flugzahlen für die TRA Lauter. Im Rahmen der AG Fluglärm findet ein regelmäßiger Austausch zur Thematik statt (vgl. Antwort zu Frage 4). Da die für Mai 2020 geplante Sitzung bedingt durch die Corona-Pandemie auf den Herbst 2020 verschoben werden musste, hat das BMVg schriftlich folgende Informationen übermittelt:

Die Nutzung des Übungsflugraums ED-R 205/305 hat sich in den letzten beiden Jahren im Vergleich zu den Vorjahren leicht reduziert. Dabei zeigte sich zum Beispiel im Vergleich der stark frequentierten Monate Juni/ Juli 2018 und Juni/ Juli 2019 zudem eine bessere Gleichverteilung des Flugaufkommens innerhalb der TRA Lauter.

Zu Frage 4:

Der militärische Fluglärm ist seit vielen Jahren im Blickfeld der Landesregierung. Gemeinsam mit dem Saarland und dem BMVg wurde die sogenannte AG Fluglärm eingerichtet. In diesem Gremium werden die Auswirkungen des militärischen Flugbetriebs in der Region ausgewertet und besprochen. Ziel ist es, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Flüge auf alle Luftübungsgebiete über der Bundesrepublik Deutschland sowie auch innerhalb der TRA Lauter zu erreichen. Das Land selbst kann in diesem Themenfeld keine Regelungen treffen. Dafür ist ausschließlich das BMVg zuständig.

Der gemeinsamen Arbeit in der AG Fluglärm ist es zu verdanken, dass nur für die TRA Lauter freiwillige Selbstbeschränkungen gelten. Für andere TRA in Deutschland gibt es solche Regelungen nicht. Diese Selbstbeschränkungen wurden im Mai 2020 noch einmal ausgeweitet. In einem Schreiben an das MdI führt das BMVg dazu Folgendes aus:

„Hierzu zählen die Einschränkung der Nutzung nach 21.00 Uhr montags bis donnerstags von Mai bis September sowie eine flexible Anhebung der Untergrenze des Luftraumes der TRA Lauter.

Nachdem im Jahr 2018 die grundsätzliche Öffnungszeit der TRA Lauter an Freitagen im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung von ehemals 8.00 bis 17.00 Uhr auf 8.00 bis 13.00 Uhr Ortszeit verkürzt worden war, hat die Bundesministerin der Verteidigung darüber hinaus am 15. Mai 2020 entschieden, die freiwillige Selbstbeschränkung an Freitagen zur weiteren Entlastung der betroffenen Anwohner ab dem 29. Mai 2020 beginnend auf 8.00 bis 12.00 Uhr Ortszeit auszuweiten.“

In Vertretung:  
Nicole Steingaß  
Staatssekretärin